

79. Macht die Verletzung eines obligatorischen Rechts durch einen Dritten schadensersatzpflichtig nach Maßgabe der Vorschrift in § 823 Abs. 1 B.G.B.?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Februar 1904 i. S. R. (Rl.) w. R. (Bekl.).  
Rep. VI. 311/03.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Entsch. in Zivilf. R. 8. 7 (87).

Die Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

... „Der Satz, daß man allgemein für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Vermögensschaden hafte, ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd. Nach § 823 Abs. 1 ist zum Schadenersatz nur verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Diese Vorschrift wird im Abs. 2 und in den §§ 824 flg. für besonders geartete Fälle erweitert. Es fragt sich, ob unter das „sonstige Recht“ des § 823 Abs. 1 auch das obligatorische Recht fällt. Diese Frage ist in der Literatur bestritten. Sie wird verneint von Goldmann u. Vlienthal, Bürgerliches Gesetzbuch 2. Aufl. § 231 S. 891, Lindelmann, Schadenersatzpflicht S. 21, Schollmeyer, Schuldverhältnisse S. 110, Derlmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 823 Bem. 3b, demselben in der Berliner Festgabe für Dernburg, Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs 3. Aufl. Vorbem. 4 zum 2. Buch, Eck, Vorträge Bd. 1 § 103 S. 601 bei und in Anm. 2, Dernburg, Schuldverhältnisse, Bd. 2 Abt. 2 § 383 unter II 2, Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Allgemeinen Landrechts Bd. 1 § 99 bei und in Anm. 9, Matthiaß, Lehrbuch 3. Aufl. Bd. 1 § 142 S. 709 a. E., Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch 4. Aufl. zu § 823 Bem. 1d, Fischer u. Henle, Bürgerliches Gesetzbuch 6. Aufl. zu § 823 Note 8. Bejaht wird die Frage von Cosack, Lehrbuch § 163 unter Ia, Kahlenbeck, Kommentar zu § 823 Bem. 8, v. Liszt, Deliktobligationen S. 21, Meißner, Kommentar zu § 823 Bem. 3, Windscheid-Ripp, Pandektenrecht 8. Aufl. Bd. 2 S. 887, Stammler, Schuldverhältnisse, allgemeine Lehren S. 10. 11. Auch Pland, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 2 Vorbem. zum 25. Titel S. 603 und zu § 823 Bem. 2a, Crome, System des Deutschen bürgerlichen Rechts Bd. 2 Abt. 2 § 325 unter II 4, Enneccerus u. Lehmann, Bürgerliches Recht 2. Aufl. Bd. 1 § 359 unter II 1e, und Endemann, Einführung 8. Aufl. Bd. 1 § 200, sind zu den Anhängern dieser letzteren Ansicht zu zählen. Sie führen aus, daß das Schuldverhältnis oder der Anspruch als persönliche Rechtsbeziehung des Gläubigers zum Verpflichteten durch Dritte regelmäßig überhaupt

nicht verletzbar ist; sie wollen jedoch in den Fällen, in denen dies möglich, wenn nämlich nach besonderen Vorschriften ein Dritter unmittelbar auf den Bestand des obligatorischen Rechts einzuwirken imstande ist, oder dann, wenn die Gefahr der geschädigten Sache auf den obligatorisch Berechtigten übergegangen ist, die schuldhaft widerrechtliche Verletzung dieses Rechts unter den Schutz des § 823 Abs. 1 stellen; damit erkennen sie im Prinzip an, daß die Verletzung eines obligatorischen Rechts unter diese Gesetzesbestimmung falle; sie bezeichnen aber als einzig denkbare Anwendungsfälle einer solchen Regel die hervorgehobenen Fälle. Dabei wird von Pland — und wohl auch von Enneccerus u. Lehmann — darauf Gewicht gelegt, daß durch die Einwirkung des Dritten der Untergang des Forderungsrechts unmittelbar herbeigeführt sein muß, während er die Anwendung des § 823 Abs. 1 dann ausgeschlossen wissen will, wenn der Untergang des Forderungsrechts des Gläubigers nur mittelbar infolge der durch die Einwirkung herbeigeführten Unmöglichkeit der Erfüllung eintritt (§ 275 B.G.B.). Diese Unterscheidung entbehrt auf alle Fälle der inneren Berechtigung (so auch Windscheid-Ripp a. a. D.); denn das Bürgerliche Gesetzbuch gibt einen Anspruch auf Schadensersatz in der Regel zwar nur dem unmittelbar Geschädigten, legt aber darauf kein Gewicht, ob der eingetretene Schaden eine unmittelbare, oder nur eine mittelbare Folge der Handlung des Dritten ist.

Der erkennende Senat schließt sich der Ansicht an, daß die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 auf obligatorische Rechte zu verneinen ist. Daß diese Bestimmung auf Fälle, in denen nur auf den Gegenstand, auf den die geschuldete Leistung sich bezieht, schädigend eingewirkt wird, ohne daß dadurch das obligatorische Recht selbst berührt wird, das Schuldverhältnis mithin bestehen bleibt, nicht angewendet werden kann, wird auch von den Gegnern nicht bestritten. Sie ist aber auch auf Fälle nicht anwendbar, in denen durch die Einwirkung eines Dritten das Gläubigerrecht selbst tatsächlich zerstört wird. Dafür spricht schon ihr Wortlaut. Zwar ist das Forderungsrecht auch ein subjektives Recht; allein die Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt, daß, wenn der Gesetzgeber die Anwendbarkeit auch auf obligatorische Rechte beabsichtigt hätte, er dies besonders zum Ausdruck gebracht haben würde (vgl. die §§ 365 und 413, wo

von „Forderungen“ und „anderen Rechten“, sowie § 437, wo von „Forderungen“ und „sonstigen Rechten“ die Rede ist). Entscheidend ist aber, daß mit der Ansicht der Gegner nicht verträglich ist das Wesen des Schuldverhältnisses, wie es in § 241 B.G.B. bestimmt ist. „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.“ Im ersten Entwurfe § 206 war bestimmt: „Gegenstand eines Schuldverhältnisses kann ein Tun oder ein Unterlassen des Schuldners sein.“ Durch jene Änderung ist scharf zum Ausdruck gebracht, daß eine bestimmte Person (der Gläubiger) von einer anderen bestimmten Person (dem Schuldner) eine Leistung zu fordern berechtigt ist. Dadurch unterscheidet sich das Recht aus einem Schuldverhältnis von dem dinglichen Rechte, wie von jedem absoluten Rechte. Dieses wirkt gegen alle; jedermann hat es zu respektieren; jenes bindet nur eine bestimmte Person; nur deren Wille ist gebunden; die Rechte des Gläubigers sind nur Rechte gegen den Vertragsgegner und brauchen daher von einem Dritten nicht beachtet zu werden. Wer in das obligatorische Recht eines anderen schädigend eingreift, verletzt somit — abgesehen von den besonders gesetzlich bestimmten Fällen — eine Rechtspflicht nur dann, wenn und insoweit ein Eingriff in Rechte erfolgt, die ihre Grundlage nicht im Vertrag haben. Nur insoweit ist seine Handlung eine widerrechtliche, und diese Widerrechtlichkeit kann somit nicht von dem obligatorisch Berechtigten, sondern nur von demjenigen geltend gemacht werden, dem das verletzte Recht ohne Rücksicht auf den Vertrag zusteht. Hieraus ergibt sich, daß unter „sonstiges Recht“ in § 823 Abs. 1 nur ein solches Recht verstanden werden kann, das mit allen den vorher aufgeführten Rechtsgütern das Gemeinsame hat, daß es von jedermann beachtet werden muß, mithin nur das absolute Recht.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 823. Im ersten Entwurf § 704 Abs. 1 war nach dem Vorgang des preussischen Landrechts und des Code civil die Schadensersatzpflicht als die Folge widerrechtlicher schuldhafter Schadenszufügung bestimmt, daneben aber in dem, dem jetzigen § 823 Abs. 1 entsprechenden, Abs. 2 derjenige, der aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung das Recht eines anderen verletzt, auch dann für Schadensersatzpflichtig erklärt, wenn die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war. In den Motiven zu § 704

(Bd. 2 S. 725 flg.) wird ausgeführt, daß, wenn ein Dritter schädigend in das obligatorische Recht eines anderen eingreife, der Dritte nur dann zum Schadensersatz verpflichtet werde, wenn seine Handlung aus einem anderen Grunde, als wegen Schädigung des obligatorischen Rechts, als eine widerrechtliche sich darstelle, und die sonstige Begründung ergibt, daß der Entwurf unter „Recht“ im 2. Absatz nur das absolute Recht verstanden hat. Auch Jacubekky führt in seinen Bemerkungen zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 181 aus, daß die Rechte aus Schuldverhältnissen als solche nur den Schuldner verpflichten und deshalb nur von diesem verletzt werden können, daß die Verletzung obligatorischer Interessen durch einen Dritten aber den Anspruch auf Schadensersatz dann begründe, wenn sie durch eine absolut widerrechtliche Handlung erfolge, daß die Vorschrift des § 705 (im wesentlichen dem § 826 B.G.B. entsprechend) vorsätzliche Verletzungen solcher Interessen regelmäßig zu widerrechtlichen Handlungen mache und so in gewissem Maße Ersatz für das vom Entwurf abgelehnte Recht zur Sache schaffen werde. Die 2. Kommission hat den Abs. 1 des § 704 verworfen, weil er zu Zweifeln Anlaß biete und einer zu weiten Ausdehnung fähig sei; den Wortlaut des Abs. 2 hat sie in der Bestimmung des § 746 Abs. 1 im wesentlichen beibehalten; aus ihren Beratungen ergibt sich, daß insoweit auch inhaltlich nichts hat geändert werden sollen. Dem § 746 Abs. 1 hat dann die Redaktionskommission im § 808 diejenige Fassung gegeben, die nachmals im § 823 Gesetz geworden ist. Es darf hiernach angenommen werden, daß auch die 2. Kommission davon ausgegangen ist, daß die Verletzung eines obligatorischen Rechts durch einen Dritten nur dann Schadensersatzpflichtig macht, wenn die Handlung aus einem anderen Grunde, als wegen der Schädigung des obligatorischen Rechts, als eine widerrechtliche sich darstellt.

Es kommt aber endlich in Betracht, daß, wie Dertmann, Festgabe zc S. 80, zutreffend ausführt, die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 auf Forderungen zu dem System des Bürgerlichen Gesetzbuchs im allgemeinen und seinem Schadensersatzrecht im besonderen nicht passen würde. Das „Recht zur Sache“, das sowohl in den Motiven Bd. 2 S. 2. 3, wie durch § 241 B.G.B. ausdrücklich abgelehnt wird, würde dadurch in vielen Fällen wieder zur

Geltung gebracht werden; der § 281 würde gerade für die Fälle, für die er hauptsächlich praktisch wirksam werden sollte (Motive Bd. 2 S. 47), überflüssig sein, und § 844 Abs. 2. § 845 würden eine Schadenersatzpflicht für Fälle statuieren, in denen sie schon durch § 823 Abs. 1 gegeben wäre.

Gegen die im vorstehenden gebilligte Ansicht läßt sich auch mit Grund nicht der Einwand erheben, daß sie berechtigten Interessen des in seinem Forderungsrecht Geschädigten nicht genügenden Schutz gewähre. Gerade in den von Pland a. a. D. S. 609 hervorgehobenen Fällen wird der Geschädigte auf Grund des Besitzungsvertrages, bzw. wegen Verletzung des Eigentums oder des Besitzes an der Urkunde Schadenersatz fordern können. In vielen Fällen wird der Tatbestand des § 826 oder der des § 823 Abs. 2 gegeben sein; oft wird der Geschädigte auch auf dem Umweg des § 281 zum Erfasse seines Schadens gelangen. Jedenfalls kann jener Umstand nicht dazu führen, dem Geschädigten einen Anspruch zu gewähren, der ihm im Hinblick auf die namentlich aus § 241 sich ergebende Bedeutung des § 823 Abs. 1 hat versagt sein sollen, dies um so gewisser, als, wie Dertmann a. a. D. S. 89 mit Recht hervorhebt, anderenfalls dem Dritten eine ungemessene Haftung für ihm ganz unerkennbare Reflexwirkungen seines Tuns aufgebürdet werden würde.“ . . .